

**Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe  
in der Gemeinde Wieck a. Darß**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gemeinde Wieck a. Darß ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Erhebungsgebiet für die Fremdenverkehrsabgabe ist das anerkannte Gemeindegebiet. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- (2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von der Kur- und Tourist GmbH Darß, Bliesenrader Weg 2 in 18375 Wieck a. Darß, für die Gemeinde Wieck a. Darß eingezogen.

**§ 2**

**Abgabepflichtige Personen**

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet der Gemeinde Wieck a. Darß unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht in der Gemeinde Wieck a. Darß hat, aber in der Gemeinde Wieck a. Darß gem. § 12 Abgabenordnung eine Betriebstätte betreibt.

## Lesefassung

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile im Sinne dieser Satzung, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.
- (5) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebs haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

### § 3

#### Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem saisonalen und branchenspezifischen Vorteil der erhöhten Verdienstmöglichkeiten, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Die Gemeinde Wieck a. Darß bedient sich dabei des Realgrößenmaßstabs. Um diesen Vorteil sachgerecht zu ermitteln, werden Vorteilseinheiten und Vorteilsstufen festgelegt.

### § 4

#### Vorteilseinheit

- (1) Ausgangspunkt sind die Realgrößen der jeweiligen abgabepflichtigen Personen. Die unterschiedlichen Strukturen bei den Realgrößen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht. Hierzu werden folgende Faktoren verwendet:

<b>Realgröße</b>	<b>Faktor</b>
Bett	1,00
Boot	1,00
Arbeitskraft	2,50
Fahrrad	0,20
Ladengeschäfte	0,20
Nahversorger	0,10
Pferd	1,00
Sitzplatz	0,20
Strandkorb	0,53

## Lesefassung

Taxi	2,50
Mitglieder	0,20
Stellplatz	1,00

- (2) Die Realgrößen werden wie folgt ermittelt:
- bei Beherbergungsbetrieben, Kurkliniken, Ferienwohnungen und -häusern sowie Zimmervermietern nach der Zahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden
  - bei Strandkorbvermietern nach der Zahl der Strandkörbe, die am Strand zur Vermietung bereitgehalten werden
  - bei Vermietern und Verpächtern von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen mobilen Unterkünften sowie zum Anstellen von Fahrzeugen nach der Anzahl der Stellplätze
  - bei Betrieben des Gastgewerbes nach der Anzahl der Sitzplätze
  - bei Ladengeschäften nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche (gemessen in m<sup>2</sup>)
  - bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen (außer der Zahl der Auszubildenden) zu berücksichtigen ist.
  - Vermieter/Verpächter die Räumlichkeiten oder Flächen an Inhaber von den nach dieser Satzung heranzuziehenden Betrieben entgeltlich überlassen, erfolgt die Einstufung nach denselben Realgrößen (§4 Abs. 2a) bis 2f)), wie bei dem heranzuziehenden Betrieb, jedoch als mittelbar vom Fremdenverkehr betroffen mit einem Abschlag von 50%.
- (3) Als Arbeitskraft / Arbeitnehmer zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit mehr als 20 Wochenstunden beträgt. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit über 5 Stunden und bis maximal 20 Stunden beträgt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Handelt es sich bei einem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren Wochenarbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht. Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.
- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli eines jeden Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen

## Lesefassung

verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.

### § 5

#### Vorteilsstufe

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Grades der durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde gebotenen Vorteile je Vorteilseinheit ist die erhobene Abgabe abhängig von der Vorteilsstufe, in die die Tätigkeit des Abgabepflichtigen entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung eingeordnet ist.
- (2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:
  - a) Vorteilsstufe 1 mit dem Faktor: 25% (0,25):  
Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.
  - b) Vorteilsstufe 2 mit dem Faktor: 50% (0,50):  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.
  - c) Vorteilsstufe 3 mit dem Faktor: 75% (0,75):  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.
  - d) Vorteilsstufe 4 mit dem Faktor: 100% (1,00):  
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

### § 6

#### Höhe und Bemessung der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Der Abgabesatz beträgt 45,00 EUR je Vorteilseinheit.

- (2) Die Abgabenhöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Abgabesatz mit der Anzahl seiner Vorteilseinheit (§ 5 Abs. 3) und der entsprechenden Vorteilsstufe (§ 5 Abs. 2) multipliziert wird (Abgabenhöhe = Vorteilseinheit (Anzahl der Realgrößen x Faktor) x Vorteilsstufe x Abgabesatz).

## **§ 7**

### **Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabenschuld entsteht jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht, sobald die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit endgültig eingestellt wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (4) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 1. Juli oder das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von 100 ermäßigt werden.
- (5) Die Abgabe ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kur- und Tourist GmbH Darß die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind unaufgefordert bis zum 15. Juli jedes Jahres bei der Kur- und Tourist GmbH anzuzeigen.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß / Fischland für die Gemeinde.

- (3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß / Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

## **§ 9**

### **Verwendung von Daten**

- (1) Die Kur- und Tourist GmbH ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen sowie eigener Ermittlungen zur Abgabepflicht ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist der Kur- und Tourist GmbH darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/ Abgabepflichtigen sowie beim Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt.
- a) Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
- Name und Anschrift der Abgabepflichtigen
  - Registernummer und Anschrift der Betriebsstätte
  - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeit
  - Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- b) Die Daten dürfen von der Kur- und Tourist GmbH nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
- c) Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

## **§ 10**

### **Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung)
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

## Lesefassung

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Wieck a. Darß vom 06. Juni 2019 in der aktuell gültigen Fassung außer Kraft.

Wieck a. Darß, d. 21.12.2023

---

gez. Anke Schüler  
Bürgermeisterin